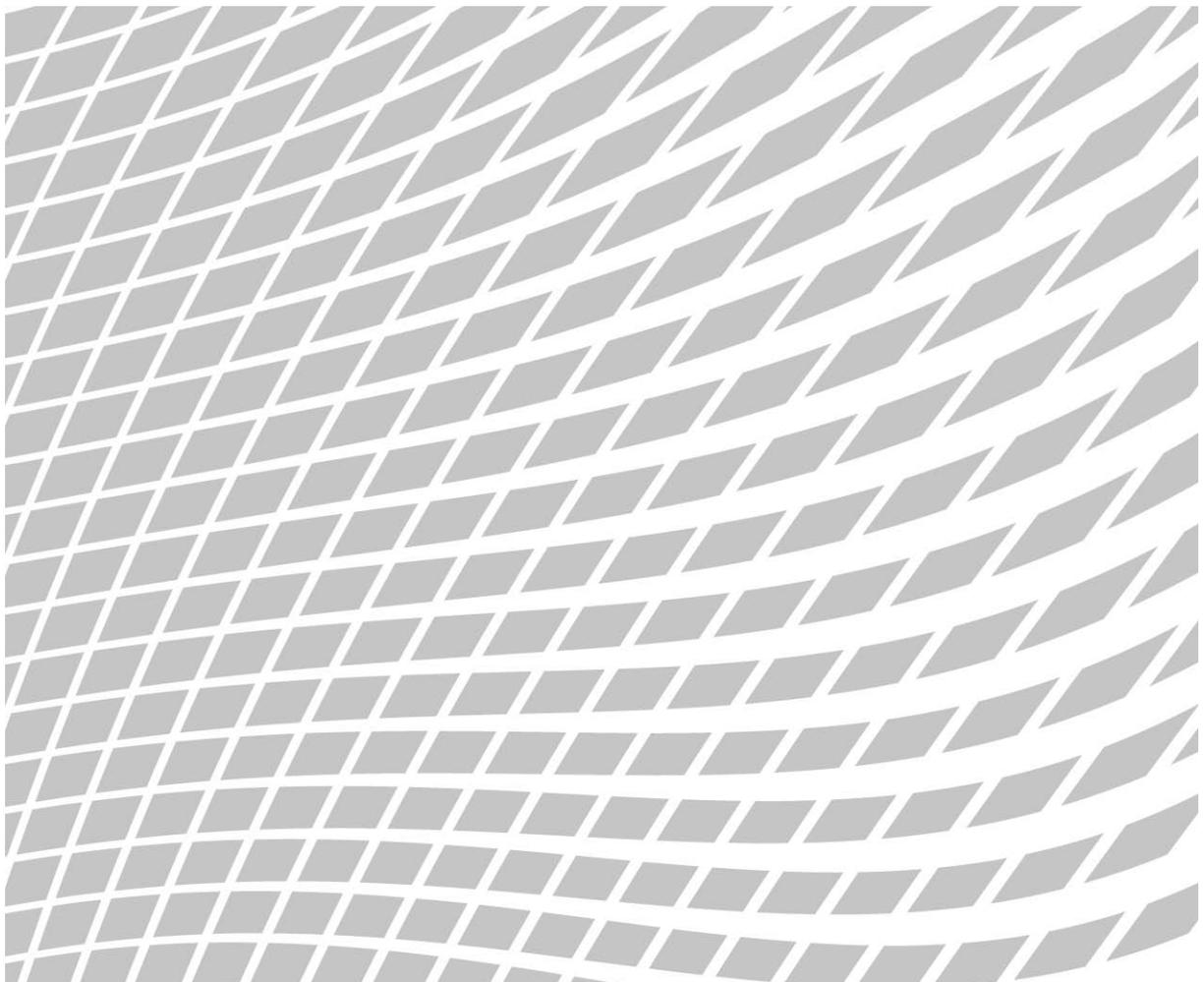


13. Juli 2010

Rundschreiben 2010/x

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung

Erläuterungsbericht zur Anhörungsversion



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Ausgangslage.....	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Internationales Umfeld.....	5
4 Geltungsbereich.....	5
5 Ausführungen zur Gesamtvorlage.....	6
6 Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen	7
7 Auswirkungen	8

Kernpunkte

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen den grössten Teil der Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens dar. Ungenügende Rückstellungen können dessen Solvenz stark belasten. Die im vorliegenden Rundschreiben festgelegten Anforderungen zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind für den Schutz der Versicherten vor Insolvenzrisiken von zentraler Bedeutung.

Mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.11), in Kraft getreten am 1. Januar 2006, wurde die Grundlage für die Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen geschaffen.

Die im Rundschreiben festgelegten Anforderungen beziehen sich auf das Rückversicherungsgeschäft und richten sich an alle Versicherungsunternehmen, die es betreiben. Das Rundschreiben soll gewährleisten, dass die Versicherungsunternehmen ausreichende Rückstellungen bilden.

Das Rundschreiben verfolgt einen prinzipienbasierten Ansatz. Dem verantwortlichen Aktuar obliegt der notwendige Handlungsspielraum, um sein fachspezifisches Wissen und seine Erfahrung in eine möglichst genaue Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen einzubringen.

Hohe Anforderungen werden an die Dokumentation und Information zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gestellt. Die Modelle, Methoden und Annahmen müssen nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden. Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar zu dokumentieren.

Die Verpflichtung, die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen selbst und unter Berücksichtigung einheitlicher Anforderungen zu berechnen, stellt eine zuverlässige globale Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher. Sie erhöht die Transparenz und vereinfacht die Kontrolle.

Die Anhörung dauert bis am 15. September 2010.

1 Ausgangslage

Versicherungstechnische Rückstellungen werden gebildet, um Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen, welche sich aus Versicherungsdeckungen ergeben. Sie machen bei den Versicherungsunternehmen den grössten Teil der Verbindlichkeiten aus. Als Schätzungen sind sie immer mit Unsicherheiten behaftet. Fehleinschätzungen können grosse Auswirkungen auf die Eigenmittel und somit auf die Solvenz der Versicherungsunternehmen haben.

Die Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die FINMA ist somit von zentraler Bedeutung für den Schutz der Versicherten vor Insolvenzrisiken.

Gegenwärtig bestehen für das Rückversicherungsgeschäft keine speziellen Regelungen über die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es fehlen einheitliche prinzipienbasierte Anforderungen, welche die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sicherstellen.

- Kleine und mittelgrosse Versicherungsunternehmen stellen oftmals keine eigenen Berechnungen an, sondern übernehmen die Rückstellungen, wie sie von den Zedenten berechnet wurden. Eine ungenügende Qualitätssicherung der Berechnung kann die Folge sein.
- Viele ausländische Niederlassungen von schweizerischen Rückversicherungsunternehmen unterliegen verschiedensten Bestimmungen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies führt dazu, dass Rückversicherer oftmals keine konsistenten Berechnungen über die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen vornehmen. Die Transparenz für alle Beteiligten wird dadurch erschwert. Eine zuverlässige gesamtheitliche Beurteilung über die ausreichenden Rückstellungen erweist sich als schwierig.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.11), in Kraft getreten am 1. Januar 2006, wurde die Grundlage für die Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen geschaffen.

Nach Art. 16 Abs.1 VAG sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Gemäss Art. 54 Abs.1 AVO setzen sie sich aus den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der Verpflichtungen und den Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Volatilität des Geschäfts unter Berücksichtigung der Diversifikation, der Grösse und der Struktur der Versicherungsportefeuilles zusammen. In Abs. 4 wird der FINMA die Kompetenz gegeben, die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen zu regeln.

Das Rundschreiben soll die Bestimmungen in Gesetz und Verordnung konkretisieren. Es legt Minimalanforderungen fest, welche sicherstellen, dass die Versicherungsunternehmen aus aktuarieller

Sicht ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen vornehmen. Art und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung sind nicht Gegenstand des Rundschreibens.

3 Internationales Umfeld

Mit dem Rundschreiben werden Anforderungen zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt, welche den heutigen internationalen Gepflogenheiten folgen. Sie sind bspw. weitgehend vereinbar mit den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen in der europäischen Richtlinie 2009/138/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und mit dem Positionspapier der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Summary of IAIS positions on the valuation of technical provisions, October 2007).

4 Geltungsbereich

Das Rundschreiben richtet sich an alle schweizerischen Versicherungsunternehmen für das in Rückdeckung übernommene und das retrozedierte Geschäft. Betroffen sind in erster Linie die professionellen Rückversicherungsunternehmen und Rückversicherungscaptives; Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung betreiben, können vom Rundschreiben aber ebenso betroffen sein. Mit Blick auf Anhang 1 der AVO gilt das Rundschreiben für Versicherungsunternehmen, welche eine Bewilligung zum Betrieb der Versicherungszweige C1, C2 oder C3 haben. Zudem findet es Anwendung für Versicherungsunternehmen, welchen das Betreiben eines, mehrerer oder aller Lebensversicherungszweige A1 – A7 oder Schadenversicherungszweige B1 – B18 bewilligt wurde, sofern sie Geschäfte in Rückdeckung übernehmen.

In Anlehnung an Art. 2 AVO werden die in diesem Rundschreiben festgelegten Anforderungen für Rückversicherungscaptives ebenfalls gelockert. Rückversicherungscaptives können zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch Modelle, Methoden und Annahmen verwenden, welche den in diesem Rundschreiben vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügen, sofern sie zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen. Zeichnet sich das Geschäft durch eine komplexe Versicherungsrisikostruktur aus oder werden nennenswerte Personen- oder Haftpflichtrisiken rückversichert, kann die FINMA im Einzelfall die Lockerung der Anforderungen aufheben. Die strikte Befolgung der in diesem Rundschreiben festgelegten Anforderungen würde bei den kleinen Unternehmen mit einfachen und beschränkten Risiken einen unangemessenen Mehraufwand verursachen, welcher in keinem Verhältnis zum zusätzlich erzielten Nutzen durch deren Befolgung stehen würde. Mit der Lockerung dieser Anforderungen für Rückversicherungscaptives wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die Dokumentation, die Kontrolle und den Prozess der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten ungeachtet davon.

Das Rundschreiben gilt für Ansprüche und Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen von in- und ausländischen Versicherungsbeständen. Die im Rundschreiben festgelegten Anforderungen gelten ungeachtet der Bestimmungen, welchen die ausländischen Bestände von in der Schweiz domizilierten und beaufsichtigten Versicherungsunternehmen unterliegen. Damit wird eine konsistente Berechnung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen sichergestellt und eine globale Beurteilung unter einheitlichen Berechnungsgrundsätzen möglich.

5 Ausführungen zur Gesamtvorlage

Bei der Regulierung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird ein prinzipienbasierter Ansatz verfolgt. Die festgelegten Anforderungen stecken den Rahmen ab, der gewährleistet, dass das Versicherungsunternehmen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bildet.

Die Wahl der geeigneten Methoden, Modelle und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen obliegt weitgehend dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin. Er oder sie hat die Grundsätze zur Bewertung, Dokumentation und Information sowie zum Prozess und zur Kontrolle zu beachten. Der Nachweis und die Verantwortung über die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen liegen beim verantwortlichen Aktuar oder bei der verantwortlichen Aktuarin und letztlich beim Versicherungsunternehmen. Dieser Ansatz erlaubt eine optimale Abstimmung von fachspezifischem Wissen und Erfahrung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin auf die jeweiligen unternehmensspezifischen Gegebenheiten. Er gestattet dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin auch neue Techniken zu verwenden, wenn diese den Anforderungen dieses Rundschreibens genügen.

Die im Rundschreiben festgelegten Grundsätze sind derart formuliert, dass sie gleichermassen für die Lebens- und die Schadenrückversicherung Anwendung finden.

Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen werden nach dem Prinzip des bestmöglichen Schätzwertes bestimmt. Per Stichtag beruhen sie auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, welche sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die per Stichtag bestehen oder bestanden haben. Es wird eine Trennung der eingehenden und ausgehenden Zahlungen verlangt, weil eingehende Zahlungen unter Risiko stehen, welches entsprechend berücksichtigt werden muss. In der Schadenrückversicherung dürfen ausfliessende Zahlungen mit Ausnahme jener im Zusammenhang mit Rentenkapitalien nicht diskontiert werden. Der Übergang zu marktnahen Bewertungen ist jedoch geplant und soll für die Schadenrück- und Schadenversicherer gleichzeitig erfolgen.

Mit der Bedingung, dass die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen mindestens so gross sein müssen wie die Summe aus dem bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen und dem für die Abwicklung der versicherungstechnischen Verpflichtungen notwendigen Kapitalaufwand für das

zu stellende risikotragende Kapital, soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen jederzeit auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen oder ordnungsgemäss abgewickelt werden können.

Eine besondere Stellung wird den Anforderungen an die Dokumentation und Information zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen beigemessen. Sie stellen eine notwendige Konsequenz des prinzipienbasierten Ansatzes dar. Eine detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation sowie die Begründung der Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der Rückstellungen sichert die lückenlose Historie zu den Berechnungsgrundlagen und ermöglicht so die jederzeitige Übertragbarkeit der Aufgaben. Zudem dient sie der Kontrolle der verschiedenen internen und externen Kontrollorgane und trägt dadurch zur Qualitätssicherung und letztlich zu einer grösseren Sicherheit der Bildung ausreichender Rückstellungen bei.

6 Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (Ziffer 10 u. 14)

Gemäss Ziffer 10 sind die versicherungstechnischen Rückstellungen vor und nach Retrozession zu bestimmen. Ausreichende versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen ergeben sich wie in Ziffer 24 erwähnt, unter Berücksichtigung aller eingehenden und ausgehenden Zahlungen, also auch jener im Zusammenhang mit den Retrozessionären.

Die unter Ziffer 14 genannten Optionen und Garantien müssen zum Zeitwert ausgewiesen werden.

Erläuterungen zu den versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Ziffer 18, 19, 22 u. 28)

In Ziffer 18 wird erwähnt, dass die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen beruhen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben. Diese Zahlungen beziehen sich auf die Vertragsverhältnisse zwischen dem Rückversicherer und den Zedenten sowie dem Rückversicherer mit seinen Retrozessionären. Sie ergeben sich aus Prämien, Kosten inkl. Kommissionen, zu bezahlende Leistungen, geschuldete oder zu erhaltende Beträge in Bezug auf Retrozessionsverträge oder andere Finanzierungsverträge.

Gemäss Ziffer 19 müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen erwartungstreu geschätzt werden. Sie enthalten auch die Zeitwerte allfälliger Optionen und Garantien.

In Ziffer 22 sind die Bedingungen der Diskontierung der ausfliessenden und einfliessenden Zahlungen festgelegt. Die Zahlungsströme müssen risikogerecht bewertet werden.

Es sind mehrere Möglichkeiten denkbar, die verschiedenen Risiken, denen eingehende Zahlungsströme unterliegen, zu berücksichtigen; beispielsweise die Verwendung höherer Zinssätze zur Diskon-

tierung oder die Reduktion der erwarteten Zahlungsströme auf ihren Erwartungswert. Insbesondere ist hier auch die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners zu berücksichtigen.

Ziel und Massstab ist eine marktnahe Bewertung.

Unter Ziffer 28 gilt die Anforderung, dass wesentliche Änderungen von Modellen, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen als Geschäftsplanänderungen gelten. Eine Geschäftsplanänderung ist dann wesentlich, wenn diese gegenüber der vorherigen Bewertung real und potenziell eine nicht zu vernachlässigende Auswirkung auf die Rückstellungen haben.

Die Entscheidung, welche Auswirkungen zu vernachlässigen sind und welche nicht, obliegt dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin. Er legt zur Bewertung einen geeigneten Massstab fest.

In diesem Zusammenhang gilt die Auswirkung einer Änderung der Modelle, Methoden und Annahmen als real, wenn sie die aktuellen Bedarfsrückstellungen ändert und als potenziell, wenn sie die aktuellen Bedarfsrückstellungen nicht oder nur geringfügig beeinflusst aber bei einer Änderung der Situation (z.B. eine Änderung der Zusammensetzung des Bestandes) zu einer anderen Bedarfsrückstellung führen würde als die aktuellen Modelle, Methoden und Annahmen. Ein Vergleich der aktuellen und der geplanten Rückstellungen unter verschiedenen Szenarien kann helfen potenzielle Einflüsse aufzuzeigen.

Mit einer Änderung der Modelle, Methoden und Annahmen ist nicht eine reine Parameteränderung aufgrund neuer Daten gemeint.

7 Auswirkungen

Die im Rundschreiben festgelegten Anforderungen erhöhen die Qualität der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

- Die Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfolgen einen prinzipienbasierten Ansatz, der die Berechnungsqualität nachhaltig erhöht.
- Die einheitliche Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen, unabhängig davon, ob es sich um Ansprüche und Verpflichtungen aus in- oder ausländischen Rückversicherungsdeckungen handelt, führt zu mehr Transparenz insbesondere für die FINMA und vereinfacht dadurch die Kontrolle über ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen.
- Sie gewährleistet eine konsistente Berechnung über die Gesamtheit der versicherungstechnischen Rückstellungen durch alle Versicherungsunternehmen und trägt somit massgeblich zur Erhöhung der Qualität bei.
- Versicherungsunternehmen werden verpflichtet die versicherungstechnischen Rückstellungen selbst zu bestimmen. Eine blosser Übernahme von Zedentenschätzungen genügt nicht. Dadurch

wird die Qualität bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Versicherungsunternehmen gesichert.

- Die Anforderungen an die Dokumentation und Begründung der Modelle, Methoden und Annahmen zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sichern die jederzeitige Übertragbarkeit der diesbezüglichen Aufgaben und erleichtern die Kontrolle über die Angemessenheit der Rückstellungen.
- Die durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortlichen Aktuarin zu erbringende Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, zwingt diesen oder diese zu verstärktem Reflektieren seiner oder ihrer Leistungen und führt letztlich zu einer grösseren Sicherheit ausreichender Rückstellungen. Zudem wird Dritten eine rasche Beurteilung der Rückstellungen ermöglicht.